Satzung

Pirates

Pirates O-Phasengruppe

Die Mitglieder der Piratendenversammlung
03. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Pra	aambel	3
A.	Allgemeines	4
	§ 1. Name, Eintragung und Sitz der Vereinigung	4
	§ 2. Zweck der Vereinigung	4
	§ 3. Gemeinnützigkeit	4
В.	Organe der Vereinigung	6
	§ 4. Die Organe der Vereinigung	6
	§ 5. Die Piratendenversammlung	6
	§ 6. Zuständigkeiten der Piratendenversammlung	7
	§ 7. Der Vorstand	8
	§ 8. Der Stammtisch	9
	§ 9. Das O-Phasenkomitee	9
	§ 10. Der Rat der Unordentlichen (UnRat)	10
C.	Mitgliedschaft	11
	§ 11. Erwerb der Piratendenschaft	11
	§ 11a.Ergänzungen zum Erwerb der Piratendenschaft	11
	§ 12. Arten der Piratendenschaft	11
	§ 13. Rechte und Pflichten der Piratenden	12
	§ 14. Beendigung der Piratenschaft	12
	§ 15. Ausschluss aus der Vereinigung	13
D.	Sonstige Bestimmungen	15
	§ 16. Anträge	15
	§ 17. Auflösung der Vereinigung	15
	8 18 Gilltigkeit der Satzung	15

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtstragendenbezeichnungen sowohl in der männlichen, wie auch weiblichen (und manchmal sogar) neutralen Form gefasst. Soweit die männliche, weibliche oder neutrale Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche, als auch Funktions- und Amtsträgerinnen anderer Geschlechter gemeint.

Präambel (Pömpel)

Die Vereinigung sowie deren Mitgliederinnen und Mitglieder (im Folgenden "Piratende" genannt) orientieren sich an einem Leitbild, welches sich in dem hier aufgeführten Ausruf manifestiert:

Yohoho! Und ne Buddel voll Rum!

Im Weiteren sei bemerkt, dass die Vereinigung parteipolitisch sowie religiös neutral ist und den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz vertritt. Daraus lässt sich die Grundmotivation der Vereinigung herleiten, das Piratendasein in Einklang mit den neuen, gesellschaftlichen Normen wiederaufleben zu lassen:

Rohe Gewalt und den gelegentlichen Konsum alkoholischer Getränke lehnen wir ebenso ab, wie das Tragen von Prothesen aus Holz. Stattdessen zeichnen wir uns durch eine auffällige Färbung von Haaren an allen möglichen Stellen und die pflichtbewusste Befreiung der Menschheit von chemischen Kampfmitteln auf Ethanolbasis durch deren konsequenten und aufopferungsvollen Konsum (exzessiver Suff) aus.

Dass ein solches Wiederaufleben des Piratentums dringend von Nöten ist, zeigen aktuelle Fakten: Ist seit 1731 die Zahl der Freibeuter zu See stetig gefallen, so stieg die Erdtemperatur im Schnitt konstant an. Zufall? Korrelation? Wir glauben nein!

Durch Teilen unschätzbarer Weisheiten wie der Herstellung von gealtertem Rohrzuckerwasser und der geballten Sozialkompetenz zahlloser (mehr als fünf) Mathematik- und Informatikstudenten kommt das alles wieder in Ordnung, versprochen.

Die Ihnen hier vorliegende Satzung soll dafür den ersten Fuß vor den Stein setzen, der Funke sein, welcher das Glas zum überlaufen bringt, der Schneeball, der den Zug wieder auf die Gleise rollt und die Lawine ins rechte Fahrwasser setzt. Oder so.

Bevor Sie sich nun in das Lesevergnügen Ihres Lebens stürzen, möchten wir Ihnen noch diese Frage mit auf den Weg geben: Sammeln Sie Payback-Punkte?

A. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung und Sitz der Vereinigung

- (1) ¹Die Vereinigung führt den Namen "Pirates O-Phasengruppe". ²Die Kurzbezeichnung lautet: "Pirates"
- (2) Die Vereinigung strebt die Eintragung als Hochschulgruppe beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) an.
- (3) Der Sitz der Vereinigung liegt in Karlsruhe.

§ 2 Zweck der Vereinigung

- (1) Zweck der Vereinigung ist der Austausch zwischen Studierenden der Fachschaft Mathematik/Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), die Förderung sozialer Interaktion der Studierenden der Fachschaft, sowie das Angebot einer Studiumsorientierung für Studienanfänger (im Folgenden als "Ersties" bezeichnet).
- (2) Der Zweck dieser Satzung wird insbesondere realisiert durch:
 - a) Regelmäßige Treffen (im Folgenden als "Stammtisch" bezeichnet).
 - b) Die Organisation, Betreuung und Nachbereitung eines O-Phasenprogramms für Ersties während der von der Fachschaft Mathematik/Informatik organisierten O-Phasenwoche zu Beginn jedes Wintersemesters.
 - c) Die Bildung von Lern- und Freizeitgruppen bestehend aus Studierenden des KIT und/oder anderer Hochschulen in Karlsruhe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen oder gewerblichen Interessen.
- (2) ¹Die Vereinigung bezieht ihre Mittel aus Spenden (materiell sowie immateriell). ²Mittel der Vereinigung dürfen ausschließlich für Zwecke gemäß dieser Satzung verwendet werden.

(3) Die Piratenden erhalten keine Zuwendung aus Mittel der Vereinigung.

B. Organe der Vereinigung

Vorb.: Die Mitgliederversammlung wird im Folgenden gemäß der Vereinsterminologie mit "Piratendenversammlung", die/der erste Vorsitzende des Vorstands mit "Kapitänin/Kapitän", die/der stellvertretende Vorsitzende mit "erste/erster Maat", die/der Sprecher(in) der Vereinigung mit "Papageiin/Papagei" und die/der Kassenwart/Kassenwärtin mit "Schatzmeisterin/Schatzmeister" bezeichnet.

§ 4 Die Organe der Vereinigung (Jetzt wird's interessant)

Organe der Vereinigung sind:

- die Piratendenversammlung (Mitgliederversammlung)
- · der Vorstand
- · der Stammtisch
- · das O-Phasenkomitee
- der Rat der Unordentlichen (UnRat)

§ 5 Die Piratendenversammlung

- (1) Die Piratendenversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.
- (2) ¹Die Piratendenversammlung besteht aus allen ordentlichen sowie unordentlichen Piratenden der Vereinigung. ²Sie ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% aller ordentlichen Piratenden anwesend sind.
- (3) ¹Die Piratendenversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (4) Eine Piratendenversammlung wird mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand angekündigt.
- (5) ¹Eine Piratendenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand ausgerufen werden, wenn er dies für notwendig erachtet oder mindestens 20% der ordentlichen Piratenden einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht haben. ²Gegenstand einer solchen Sitzung sind ausschließlich die in der Einberufung angegebenen Tagesordnungspunkte.
- (6) ¹Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorstand. ²Alternativ kann der Vorstand die Versammlungsleitung auch an einen ordentlichen Piratenden delegieren, sofern dieses dem zustimmt.

- (7) ¹Die/Der Wahlleitende führt durch die Wahl und stellt das Ergebnis fest. ²Die Wahlleitung wird durch den Vorstand ausgeübt. ³Im Falle einer Personenwahl und/oder geheimen Wahl übernimmt die Wahlleitung eine/ein zuvor bestimmte(r) Piratende(r) der Vereinigung, welche(r) nicht zur Wahl steht. ⁴Im Falle einer geheimen Wahl wird aus den nicht zur Wahl stehenden Piratenden zusätzlich ein(e) Wahlhelfende(r) bestimmt, welche(r) die Stimmen auszählt.
- (8) Das Erreichen des letzten Tagesordnungspunktes ist von der Versammlungsleitung mit dem Ausruf "´Land in Sicht!" zu signalisieren.
- (9) ¹Die Sitzungen der Piratenversammlung werden durch die/den Schriftführende(n) der Sitzung protokolliert. ²Die Protokolle müssen für die Dauer von mindestens zwei Jahren aufbewahrt werden.

§ 6 Zuständigkeiten der Piratendenversammlung

- (1) Entlastung des alten Vorstands. ²Die Abstimmung über die Entlastung erfolgt, sofern keine Einwände stimmberechtigter Piratender bestehen, offen und mit einfacher Mehrheit.
- (2) Wahl des neuen Vorstands. ²Die Wahl erfolgt stets geheim. ³Es werden in je getrennten Wahlgängen Kapitänin/Kapitän, erste(r) Maat und zwei weitere Vorstandsmitgliederinnen/mitglieder mit einfacher Mehrheit (mindestens jedoch 30% der abgegebenen, gültigen Stimmen) gewählt, sodass dieser aus vier ordentlichen Piratenden besteht. ⁴Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 3 ist es auf Wunsch zulässig, die Wahl des dritten und vierten Vorstandsmitglieds in einem gemeinsamen Wahlgang abzuhalten. ⁵Erreicht in einem Wahlgang keine(r) der Kandidatinnen/Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt (im Falle gleicher Stimmzahl ggf. auch mit mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten). ⁶Der Vorstand tritt binnen zwei Wochen nach der Wahl zusammen und bestimmt aus seiner Mitte Papagei(in) und Schatzmeister(in).
- (3) Abstimmung über einen Vorschlag zur Aufnahme als Ehrenpiratende(r). ²Der Vorstand kann nach erfolgter Losung der Piratendenversammlung die Ernennung der gelosten Person als Ehrenpirat(in) vorschlagen. ³Die Ernennung erfolgt durch ein einstimmiges Votum aller ordentlichen Piratenden.
- (4) Abstimmung über Beschlussvorlagen. ²Über Beschlussvorlagen wird, sofern nicht anders festgelegt, durch die Piratendenversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. ³Wird eine Beschlussvorlage abgelehnt, kann ein Antrag auf Überarbeitung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden, ansonsten gelten Beschlussvorlage und zugrunde liegender Antrag als verworfen.

(5) Abstimmung über Satzungsänderungen. ²Satzungsänderungen können entweder durch stimmberechtigte Piratende nach § 16 Absatz 1 Satz 1 beantragt, oder durch den Vorstand vorgeschlagen werden. ³Der Einberufung der Piratendenversammlung, deren Gegenstand die Satzungsänderung ist, muss der Entwurf der neuen Satzung beigelegt werden. ⁴Über eine Satzungsänderung entscheidet die Piratendenversammlung mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Piratenden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach außen. Er besteht aus vier ordentlichen Piratenden. Die folgenden Ämter sind im Vorstand vertreten:
 - die/der Kapitän(in) (erste(r) Vorsitzende(r))
 - die/der erste Maat (stellvertretende(r) Vorsitzende(r))
 - die/der Papagei(in) (Sprecher(in) der Vereinigung)
 - die/der Schatzmeister(in) (Kassenwärtin/Kassenwart der Vereinigung)
- (2) ¹Das Amt der Kapitänin/des Kapitäns kann nicht in Personalunion mit dem der/des ersten Maat(s) ausgeübt werden. ²Sonstige Personalunionen aus Vorstandsämtern sind möglich.
- (3) ¹Die/Der Kapitänin/Kapitän sitzt dem Vorstand vor und leitet dessen Sitzungen. ²Sie/Er wird direkt gewählt (siehe § 6). ³Im Falle eines Gleichstandes bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes zählt die Stimme der/des Kapitänin/Kapitäns im folgenden Wahlgang doppelt.
- (4) ¹Die/Der erste Maat vertritt die/den Kapitänin/Kapitän. ²Er/Sie wird ebenfalls direkt gewählt (siehe § 6) ³Die/Der Kapitänin/Kapitän kann im Falle von Abwesenheit während einer Vorstandssitzung ihr/sein Stimmrecht an die/den erste(n) Maat delegieren.
- (5) ¹Die/Der Papagei(in) der Vereinigung koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit derselben. ²Sie/Er ist die/der Ansprechpartner(in) der Vereinigung in allgemeinen Fragen. ³Sie/Er trägt im Weiteren die Verantwortung für die rechtzeitige Benachrichtigung der Piratenden über die Einberufung einer Piratendenversammlung, Sitzungen des O-Phasenkomitees und die Veranstaltungen von Stammtischen.
- (6) ¹Die/Der Schatzmeister(in) ist mit der Kassenführung und -prüfung beauftragt. ²Sie/Er hat über Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung Buch zu führen. ³Im Falle von Einnahmen über 2500 € pro Jahr ist durch sie/ihn ein Jahresbericht anzufertigen und der Piratendenversammlung sowie dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) vorzulegen.

- (7) ¹Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal pro Semester. ²Sitzungen werden durch die/den Kapitän(in) ausgerufen. ³Eine Sitzung des Vorstandes kann auch per Telefonkonferenz o.ä. abgehalten werden. Voraussetzung ist die Zustimmung aller Piratenden des Vorstands nach Einberufung durch die/den Kapitän(in). ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in den Vorstand gewählten Piratenden anwesend sind.
- (8) ¹Beschlüsse trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. ²Beschlüsse des Vorstandes sind zu Protokollieren und allen Piratenden der Vereinigung auf Nachfrage zugänglich zu machen.
- (9) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, zu den Anträgen stimmberechtigter Piratender nach § 16 innerhalb der Dauer eines Semesters Stellung zu beziehen und ggf. Beschluss zu fassen. ²Sieht der Antrag Maßnahmen vor, welche der Zustimmung der Piratendenversammlung bedürfen, so ist vom Vorstand eine Beschlussvorlage auszuarbeiten und im Anschluss der nächsten regulären Piratendenversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 8 Der Stammtisch

- (1) ¹Der Stammtisch dient der Information der Piratenden durch den Vorstand, dem Austausch der Piratenden untereinander, dem Anwerben neuer Piratender und der Vermittlung allgemeiner studentischer Kultur und Lebensweise. ²Er ist kein beschließendes Organ der Vereinigung.
- (2) ¹Der Stammtisch tagt ohne festen Turnus, in der Regel jedoch einmal im Monat. ²Stammtische werden spätestens im Laufe derselben vom Vorstand den Piratenden angekündigt.

§ 9 Das O-Phasenkomitee

- (1) ¹Das O-Phasenkomitee organisiert und betreut die Orientierungswoche der Vereinigung. ²Es setzt sich zusammen aus:
 - offiziellen O-Phasen Tutorenden
 - nichtoffiziellen O-Phasen Tutorenden
- (2) ¹Das O-Phasenkomitee konstituiert sich mindestens zehn Wochen vor der Orientierungsphase auf einer Piratenversammlung für die Dauer der Orientierungsphase und der Vor- und Nachbereitung derselben. ²Das O-Phasenkomitee löst sich in seiner nachbereitenden Sitzung auf.
- (3) ¹Offizielle Tutorende sind der Fachschaft Mathematik/Informatik gemeldet und gelten dieser während der gesamten Orientierungswoche als Ansprechpersonen. ²Der Antrag auf Aufnahme in das O-Phasenkommitee als offizielle(r) Tutorende(r) erfolgt in einfacher,

mündlicher Form an den Vorstand. ³Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als offizielle(r) Tutorende(r). Eine Ablehnung des Antrags muss begründet erfolgen.

(4) ¹Inoffizielle Tutorende wirken zwar an der Orientierungswoche mit, sind jedoch nicht der Fachschaft gemeldet und gehen daher auch nicht in das Verhältnis Tutanden/Tutorende ein. ²Alle Piratende der Vereinigung können sich als inoffizielle Tutorende dem Vorstand anbiedern. ³Die Aufnahme in das O-Phasenkomitee als inoffizielle(r) Tutorende(r) erfolgt durch eine einfache, mündliche Willenserklärung.

§ 10 Der Rat der Unordentlichen (UnRat)

- (1) ¹Der Rat der Unordentlichen (im Folgenden mit 'UnRat' bezeichnet) vertritt die Interessen der unordentlichen Piratenden gegenüber dem Vorstand der Vereinigung. ²Er kann diese jedoch nur bekunden und nicht durch Anträge o.ä. durchsetzen. ³Zu diesem Zweck ist der Vorstand verpflichtet, dem UnRat auf Anfrage Redezeit während einer Piratendenversammlung einzugestehen.
- (2) ¹Der UnRat setzt sich aus mindestens zwei unordentlichen Piratenden zusammen. ²Seine weitere Organisation bleibt den unordentlichen Piratenden überlassen. ³Änderung der Zusammensetzung sind dem Vorstand in schriftlicher Form zu übermitteln.

C. Mitgliedschaft

Vorb.: Die Mitgliedschaft in der Vereinigung wird im Folgenden mit dem Begriff "Piratendenschaft"; die Mitglieder der Vereinigung als "Piratende" bezeichnet.

§ 11 Erwerb der Piratendenschaft

- (1) Die Piratendenschaft in der Vereinigung steht allen immatrikulierten Studierenden und Promotionsstudierenden des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) offen.
- (2) Ein Antrag auf Piratendenschaft erfolgt in einfacher, schriftlicher Form (auf einem Blatt 3-lagigen Toilettenpapiers) an den Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung der in der Hochschulgruppenordnung gestellten formalen Voraussetzungen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 11a Ergänzungen zum Erwerb der Piratendenschaft

- (1) ¹Eine Aufnahme als ordentliche(r) Piratende(r) kann nur erfolgen, wenn die in § 12 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Andernfalls erfolgt die Aufnahme als unordentliche(r) Piratende(r) oder die Ablehnung der Piratenschaft durch den Vorstand.
- (2) ¹In Ausnahmefällen können auch nicht am KIT immatrikulierte Personen die ordentliche Piratenschaft nach § 11 Absatz 2 Satz 1 erwerben. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Ein Recht auf Aufnahme wird nicht gewährt. ²Ebenso ist der Vorstand nicht verpflichtet, nach seiner Beschlussfassung im Falle einer Ablehnung des Antrags auf Piratendenschaft diese zu begründen.

§ 12 Arten der Piratendenschaft

- (1) Die Vereinigung besteht aus:
 - ordentlichen Piratenden
 - unordentlichen Piratenden
 - Ehrenpiratenden

- (2) ¹Ordentliche Piratende sind Mitglieder(innen), welche über ein aktives und passives Stimmrecht in den Organen der Vereinigung verfügen. ²Mindestens 75 % der ordentlichen Piratenden müssen an einer Hochschule in Karlsruhe immatrikuliert sein.
- ³Mindestens 50% der ordentlichen Piraten müssen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingeschrieben sein.
- (3) ¹Unordentliche Piratende verfügen über kein Stimmrecht innerhalb der Vereinigung. ²Das Teilnahmerecht an Veranstaltungen der Vereinigung ist hiervon unberührt. ³Unordentliche Piratende können jederzeit Verantwortlichkeiten übernehmen, sofern diese nicht mit einem gewählten Amt der Vereinigung (siehe § 4) einhergehen.
- (4) ¹Piratende, welche sich während der O-Phase durch ein besonders hohes Maß an Selbstgeißelung ausgezeichnet haben, indem sie während des gesamten Zeitraums derselben zurechnungsfähig waren, kann die Ehrenpiratendenschaft durch ein einstimmiges Votum der Piratenversammlung nach § 6 verliehen werden. ²Der Vorschlag hierzu erfolgt durch Losung oder einen entsprechenden Antrag nach § 16; die Ausrufung der Piratinnenversammlung durch den Vorstand. ³Die Ehrenpiratenschaft ist keine Piratinnenschaft im Sinne der Vereinigung, lediglich eine Auszeichnung für besondere Verdienste um die Vereinigung. ⁴Die Ehrenpiratendenschaft wird nach Ableben des Piratenden an den erstgeborenen Sprössling desselben vererbt.

§ 13 Rechte und Pflichten der Piratenden

- (1) Die Vereinigung erhebt keine Piratendenbeiträge.
- (2) ¹Ehrenpiratende sind stabile Ehrenmenschen. ²Ihnen ist auf Anfrage Bier zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Alle Piratende, insbesondere ordentliche, sind angehalten, an der Piratendenversammlung teilzunehmen. ²Bei Verhinderung genügt eine einfache, mündliche Mitteilung an den Vorstand.
- (4) Piratende des O-Phasenkomitees (siehe § 9), welche nach § 9 Absatz 3 Satz 1 als offizielle Fachschafts-Tutorende bei der Fachschaft Mathematik/Informatik gemeldet sind, haben die damit verbundenen Verpflichtungen einzuhalten.

§ 14 Beendigung der Piratenschaft

- (1) Die Piratendenschaft endet durch:
 - a) Exmatrikulation.
 - b) Freiwilligen Austritt aus der Vereinigung.

- c) Ausschluss aus der Vereinigung nach § 15.
- d) Tod des Mitglieds.
- (2) ¹Bei Exmatrikulation von einer Hochschule oder Universität endet die Piratendenschaft mit dem Ende des laufenden Semesters. ²Eine betroffene(r) Piratende(r) kann jedoch zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Fortführung ihrer Piratenschaft auf Grundlage von § 11a Absatz 2 gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 und § 11 Absatz 3 Satz 1 beantragen.
- (3) Der Austritt aus der Vereinigung bedarf einer einfachen, schriftlichen Willenserklärung an den Vorstand und ist unmittelbar nach Erhalt der Erklärung durch den Vorstand wirksam.
- (4) ¹Bei Beendigung der Piratendenschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Piratenschaftsverhältnis. ²Noch ausstehende Verpflichtungen gelten weiterhin und bleiben bis zu ihrer Erfüllung hiervon unberührt.

§ 15 Ausschluss aus der Vereinigung (Jetzt wird's ernst)

- (1) Ein Ausschluss aus der Vereinigung kann erfolgen, wenn ein(e) Piratende(r):
 - grobe Verstöße gegen die Satzung begeht.
 - in grober Weise den Interessen und Zielen der Vereinigung zuwiderhandelt.
 - der Vereinigung bzw. deren Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung in Ausübung von Tätigkeiten im Sinne der Vereinigung, schadet.
 - sich zum wiederholten Male der Bierquälerei schuldig macht (Hierzu zählt vor allem die wiederholte, fahrlässige Verschwendung des Hopfenkaltgetränks)
 - Meuterei begeht (sich den Beschlüssen des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung auf nicht ordentlichem Wege zum wiederholten Male widersetzt).
- (2) 1 Ein Antrag auf Ausschluss eines/einer Piratenden kann unter Angabe der Gründe von jeder/jedem Piratenden gestellt werden. 2 Hierfür entfallen die Regelungen aus § 16 Absatz 3 .
- (3) ¹Nach Einreichung des Antrags ist die/der betroffene Piratende unverzüglich über diesen (inklusive Gründe) vom Vorstand zu informieren. ²Die/Der betroffene Piratende hat nun die Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem sichergestellten Empfang genannter Benachrichtigung zu den Vorwürfen zu äußern. ³Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahme der/des betroffenen Piratenden über den Antrag zu entscheiden.

- (4) ¹Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. ²Nach der Fassung des Beschlusses ist dieser mit Bekanntgabe an die/den betroffene(n) Piratende(n) wirksam.
- (5) Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt mitsamt Begründung in schriftlicher Form an die/den Piratende(n).
- (6) Der/Dem Piratenden wird gegenüber dem Beschluss des Vorstandes kein Beschwerderecht innerhalb der Vereinigung eingeräumt.

D. Sonstige Bestimmungen (Juhu)

§ 16 Anträge

- (1) Anträge können jederzeit in Schriftform an den Vorstand gestellt werden, sobald mindestens fünf ordentliche Piratende ihre Unterstützung für diesen bekundet haben.
- (2) Anträge müssen Name und Unterschrift der Initiatoren, sowie Name und Unterschrift der unterstützenden Piratenden beinhalten.
- (3) Anträge sind in alternierender Geschlechterform zu formulieren (Für die lels).

§ 17 Auflösung der Vereinigung

- (1) ¹Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine eigens dafür einberufene Piratenversammlung beschlossen werden. ²Der Beschluss erfolgt durch eine absolute Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Piratinnen.
- (2) Im Falle einer Auflösung werden Kapitänin und erster Maat des Vorstandes damit beauftragt:
 - 1. Sämtliche Geldmittel der Vereinigung auf einer Südseeinsel zu vergraben.
 - 2. Eine möglichst ungenaue Karte anzufertigen, aus der die oben genannte Stelle hervorgehen soll. Dies ist durch eine rotes 'X' zu realisieren. Genannte Karte ist im Anschluss der Öffentlichkeit über die einschlägigen Portale (wikileaks.org, ilias.studium.kit.edu, youporn.com, ...) zugänglich zu machen.
 - 3. Sämtliche anderen Mittel der Vereinigung in Freigetränke zu handeln und diese den (fortan ehemaligen) Piratinnen der Vereinigung zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 03. Juli 2021 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung aller Piratenden der beschließenden Piratendenversammlung in Kraft.
- (3) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt. ²An Stelle der unwirksamen oder

undurchführbare Bestimmungen treten diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen, deren Wirkung dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommt, welchen die satzungsgebende Versammlung mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelungen verfolgt hat.

Unterschriften

Gezeichnet: die Piratenden der beschließenden Piratendenversammlung am 03. Juli 2021.

	Name, Vorname	Unterschrift
1.		
2.		_
3.		_
4.		
5.		_
6.		
7.		

8.		
0		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
-/•		

18.		
19.	-	
20.		
21.		
22.		
00		
23.	•	
24.		
25.	-	
26.		
27.		

28.			
29.			
30.			
31.			
32.			
33.			
34.			
35.		_	
36.			
37.			

38.		
39.		
40.		
41.		
42.		
43.		
44.		
45.		
46.		
47.		

48.		
49.		
.,,		

50.